

00
115

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.



46

Herr Friderich
Wilhelm / von St.
tes Gnaden / König in
Preussen / Marggraf zu Brandenburg /
des heiligen Römischen Reichs Erzkäm-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz
von Oranien / Neufchatel und Vallengin,
zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stet-
tin / Pommern / der Cassuben und Wenden /
zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Grossen
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu
Halberstadt / Minden / Lamin / Wenden /
Schwerin / Rakeburg und Möderß / Graf zu
Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravens-
berg / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen /
Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis
zu der Behre und Blißingen / Herr zu Ra-
venstein / der Lande Rostock / Stargard /
Lauenburg / Bütow / Arlay und
Breda / ꝛ. ꝛ. ꝛ.

a

St.

Fügen hiermit Männiglich zu wissen:
Ob Wir wol mehrmahlen allergnädigst de-
clariret / wie unser ernster Wille und Mey-
nung sey / daß die Geld-fressende Prozesse,
wodurch die Partheyen sich öffters ruiniren
und viele Jahre umgezogen werden / ehe sie
zu ihrem Recht gelangen können / auf alle
mögliche Weise verkürket und dadurch die
aus denen kostbaren Weitläufftigkeiten ent-
stehende schädliche Inconvenientien abge-
schnitten werden möchten; So verspühren
Wir jedennoch aus denen bey Uns noch im-
mer einlauffenden Querelen / und selbst aus
denen eingesandten Specificationen der
Processen / daß diese Unsere Landes-Väter-
liche heilsame Intention bis dato noch nicht
behörig erreicht worden / und seynd Wir
zwar auf kräftige Mittel bedacht / solchem
Untwesen mit allem Nachdruck zu steuren /
halten aber inzwischen davor / daß solches
grossen Theils daher rühre / daß an denen we-
nigsten Orten die Güte tentiret / oder mit
nicht gnugsamer Bemühung und Sorgfalt ver-

vermittelt werde. Da aber gleichwohl die
Christliche Liebe / des Landes Ruhe und
B Wohlstand / die selbst-redende Billigkeit und
Nothdurfft erfordert / daß dieses bequeme
Mittel hierinn zu remediren / nicht aus Au-
gen gesetzt werde / verschiedene Landes-Ord-
nungen auch ohnedem dahin anweisen / in-
sonderheit auch in dem bey dem Antritt Unserer
Königlichen Regierung publicirten Justitz-
Reglement deshalb ausdrückliche Ver-
sehung geschehen / und nicht zu zweiffeln /
daß wenn eines theils denen Partheyen selbst /
die oft durch übele Rathgeber verleitet wer-
den / nachdrücklich zugeredet / denen Advoca-
ten aber alles Ernstes und bey Vermeidung
schwerer Straffe / angedeutet würde / ihre
Principalen dazu möglichst mit zu disponi-
ren / keinesweges aber selbige davon abzuhal-
ten oder zum Proceß zu animiren / solches
nicht ohne guten Effect seyn würde ; Als
befehlen Wir allen Unseren Regierungen
und Gerichten / nicht weniger die Beamten /
Magisträten und Obrigkeiten in Unserm
a 2 König-

Königreich / Chur- und übrigen Reichs-Lan-
den allergnädigst doch ernstlich ;

I. Jedesmahl nach eingenommener
summarischen Erkundigung von der Sache
zuforderst und ehe man dieselbe zum recht-
lichen Proceß kommen läßt / die Güte zu
versuchen / denen Partheyen und deren Ad-
vocatis oder Procuratoribus alle möglich-
ste Weisung zu thun / sie zur Güte anzumah-
nen und sie entweder zu disponiren / daß sie
selbst billig - mäßige Vorschläge zur Güte
thun und respectivè sich darauf erklären /
oder selbst nach Art und Beschaffenheit der
Sache ihnen Expedientzien vorzuschlagen /
wie auf raisonnable Art aus der Sache zu
kommen.

II. Wann auch sich finden sollte / daß
ein oder ander Theil hierinn opiniatre und
sich nicht wolte weisen lassen ; so soll dasselbe
fleißig erinnert werden / was vor Beschwer-
lichkeit der Proceß mit sich bringen könne /
und wie ungewiß oft der Ausschlag dessel-
ben /

ben / wegen verschiedener dabey vorkommen-
den Fatalitäten sey / und daß / wann sotha-
nes eigensinnige Theil succumbiren möchte/
dasselbe wegen seiner vermessenen Begierde
zum Streit / davor nächst Erstattung der
Kosten / nach Befinden noch mit der Straf-
fe / so in denen Rechten auf dergleichen teme-
rariè litigantes gesetzet / ohnausbleiblich be-
leget werden solle.

III. Wie dann nicht weniger denen
Sachwaltern ihre geleistete schwere Pflichte //
zu Gemühte zu führen / mit dem Andeuten //
daß wann hiernechst sich finden solte / daß sie
eine böse Sache wider besser Wissen und Ge-
wissen defendiret / oder gar die Parthenen
verhetzet und von der gütlichen Hinlegung ab-
gehalten / sie mit wohlverdienter Straffe //
auch befundenen Umständen nach / mit
Suspension, Remotion oder gar mit Lei-
bes Straffe beleget werden sollen.

IV. Vorüber dann jederzeit ein rich-
tiges Protocoll zu halten / was vor Vor- //

schläge und Erklärungen geschehen / und wie die Sache abgethan / oder wann die Güte nicht verfangen wollen / worüber sich dieselbe zerschlagen / welches dann denen Actis beyzulegen / damit hiernächst / was verglichen / schleunig zur Execution gebracht / und darüber fest gehalten / oder bey erfolgenden Erkänntniß / die Parthey / so sich nicht wollen weisen lassen / und deren Advocatus oder Anwalt / so hierinn seine Pflicht nicht beobachtet / wie vor gedacht / deßhalb angesehen werden könne / als worauf die Berichte und Richter auch Urtheils-Fassere jedesmahl mit sehen sollen.

V. Ob auch gleich die Erfahrung weiset / daß zuweilen ein Theil / so Ausflüchte sucht / bey angefangenen Proceß, nur zum Aufenthalt der Sache / die Güte in Vorschlag bringet / solchem aber nicht nachzusehen / sondern wann sich findet / daß es in gefährlicher Meynung geschehen / es behörig zu ahnden ; so muß dennoch keine Gelegenheit / da sich zur gültlichen Abthnung Apparentz zeigt /

zeigt / versäumet / sondern ohne Hinderung
des Processus solche weiter gesucht und zu
erhalten / Mühe angewendet werden / wel-
ches dann vornehmlich in Obacht zu neh-
men / wann die Sache in Weitläufigkeit
und zu mehrern Instanzen gedeyen / oder gar
durch Appellationes außser Landes gebracht
werden wolte / und muß sonderlich in denen
Fällen / da eine neue Instanz , Ablegung
des Cydes vor Gefährde oder Calumniæ
erfordert / so wohl der Parthey / die solches ab-
zulegen hat / als der / welcherwegen es præ-
stiret werden muß / das Gewissen wohl ge-
schärffet werden.

VI. Diese Vorhaltungen / wegen gültli-
cher Hinlegung der Streitigkeiten sollen ins-
gemein bey denen Gerichten selbst und in ple-
no geschehen / damit solche desto mehrern
Nachdruck haben / jedoch stehet denen mit
mehr Personen besetzten Gerichten frey / vor-
aus wann die Sache weitläufig / oder sonst
mehr Zeit erfordert / als ohne Abbruch der
haben

habenden übrigen Arbeit geschehen kan / eini-
ge ihres Mittels / so die Partheyen erwähl-
en / oder ex officio deputiret werden könn-
en / hiezu zu benennen / die dann auch / wie
obstehet / verfahren / ein richtiges Protocoll
halten und selbiges wann die Sache vergli-
hen / oder die Güte sich zerschlagen / ad Acta
geben / doch so wohl als die Collegia selbst /
dahin sehen müssen / daß kein unnötiger
Aufenthalt in der Sache verstattet / und un-
ter allerhand Vorwand / die Zeit verderbet /
und das Gerichte so wohl als die Billigkeit
suchende Parthey / vergeblich umgeföhret
werde / als welches unverantwortliche Be-
ginnen / befundenen Falls gebührend zu be-
straffen und zu dessen desto bessern Verhüt-
ung / bey ergehender Citation dem streiten-
den Theil gleich aufzuerlegen / zu Tractirung
der Güte gefast zu erscheinen / oder da sie ohn-
abwendtlich verhindert / dazu gnugsame In-
struction zu ertheilen / massen dann ein Ad-
vocatus, so ohne solche Instruction erschei-
net / oder sich mit deren Mangel entschuldigt /

get / mit gewisser Straffe / nach Unterscheid
Hoher- oder Unter- Gerichte von 5. bis 10.
Rthlr. belegt werden soll / es käme dann bey
den Tractaten selbst ein solcher Umstand vor /
so nach Ermessen des Richters / oder der
Commissarien eine Rück- Frage bedürffte /
dergleichen doch nicht mehr als einmahl und
ohne weitere Dilation zu vergönnen.

VII. Wolten aber alle diese Vorstel-
lungen und Mühe Hierinn nicht verfangen /
sondern es bestünde ein oder ander Theil /
oder Beyde / des beschehenen Verwarnens
unerachtet / auf ihrem vermeynten Rechte;
So soll zwar dem Proceß sein Lauff gelas-
sen / hiernächst aber bey Abfassung der Sen-
tenz oder Urthel mit examiniret wer-
den / welches Theil Hierinn eigensinnig ge-
wesen / da dann solches / wann zumahl nicht
wahrscheinliche Ursachen zu litigiren / oder
ein zweiffelhafter Fall / der vor Erörterung
der Sache nicht wohl zu begreifen / verhan-
den / mit proportionirlicher Geld- auch
wann

wann solches im Vermögen nicht wäre/Ge-
fängniß oder andern Leibes- Straffen zu be-
legen / und solche Straffen zu erhöhen/ wann
nach bekommenen widrigen Ausspruch/
oder gar darauf erfolgten Confirmatoria,
die Parthey auf der Fortsetzung des Pro-
cesses / mit Ausschlagung der Güte / be-
harren und dabey unten liegen solte.

VIII. Dahingegen Wir nicht nur de-
nen Partheyen / so hierinn sich Christlich
und bereit zeigen / in Gnaden bengethan/
und ihnen allenfalls / daß wegen des Ver-
glichenen einiger Verzug oder Hinderung
gemachet werden solte / prompte Hülffe
und Execution ohne Verstattung Procef-
ses / angedenhen lassen / sondern es auch ge-
gen die Gerichte und deren Glieder / auch
Obriakeiten / die hierinn Unsere Lan-
des- Väterliche Sorgfalt zu beforder n sich
aufrichtig bemühen / und mehr der Par-
theyen Bestes und ihr Gewissen / als einen
Pro-

Profit von Sportulen oder dergleichen E-
molumente suchen / allergnädigst erken-
nen / diejenige Advocatos auch / so nicht
aus blosser Gewinnsucht / sondern redlicher
Intention, die Justitz mit befördern zu
helffen / Ungerechtigkeit zu vermeiden / auch
unnöthige Weitläufftigkeit abzuschneiden
und gütliche Gedanken zu erwecken / ihr
Amt thun / hervor ziehen und ihrer Capa-
cität nach bey vorkommenden Gelegenheiten
employiren wollen ; Wie wir dann so
wohl dem Richter / als denen Advocatis
allergnädigst erlauben / bey erfolgendem
Vergleich / eine Erkänntlichkeit / so doch
mäßsig seyn muß / anzunehmen.

IX. Letztlichen ist Uns gar wohl be-
kandt / daß die Vermittelung der Güte //
nicht überall auf einerley Weise sich einrich- //
ten lasse / sondern solches nach Beschaffenheit //
der Collegiorum oder Gerichte jedes Orts
zu fassen sey : Wir befehlen dennoch hiermit
in Gnaden und ernstlich / aller Orten da-
hin

Hin zu sehen / daß der hiebey intendirte
Zweck / als worüber Wir mit allem Ernst
halten wollen / erreichet / was vor Hinde-
rungen bisher an einem oder andern Orte
dagegen sich gefunden / aus dem Wege ge-
räumet und wann noch etwas ersprießli-
ches an Hand zu geben wäre / solches unge-
säumt nach Pflicht und Gewissen an Uns
berichtet werde ;

X. Massen dann in speciè eben zu
solchem Ende Unser ernster Wille und Mey-
nung ist / daß die Facultäten / Schöpffen-
Stühle / oder Consulenten / bey denen die
Parthenen sich etwan Rahts erholen / in
ihren Consiliis nicht so wohl der consuli-
renden Parthey flattiren und sie dadurch
in der Proceß-Begierde stärcken / sondern
ihnen die rechtliche Bedendlichkeiten wohl
fürstellen und so viel sich thun läffet / auf
gütliche Wege weisen sollen ; In deren
Entstehung Wir wegen der in Unseren Lan-
den

den erteilten Confiliorum gegen die Con-
sulenten solches ahnden / denen Auswärtig-
gen aber die Gelegenheit in denen Rechts-
Sachen auß Unseren Landen zu sprechen
benehmen / denen Parthenen aber / so ihren
prurimum litigandi dadurch zu beschönnen
suchen möchten / dergleichen Responfa zu
keinem Behelff gedenhen lassen werden.

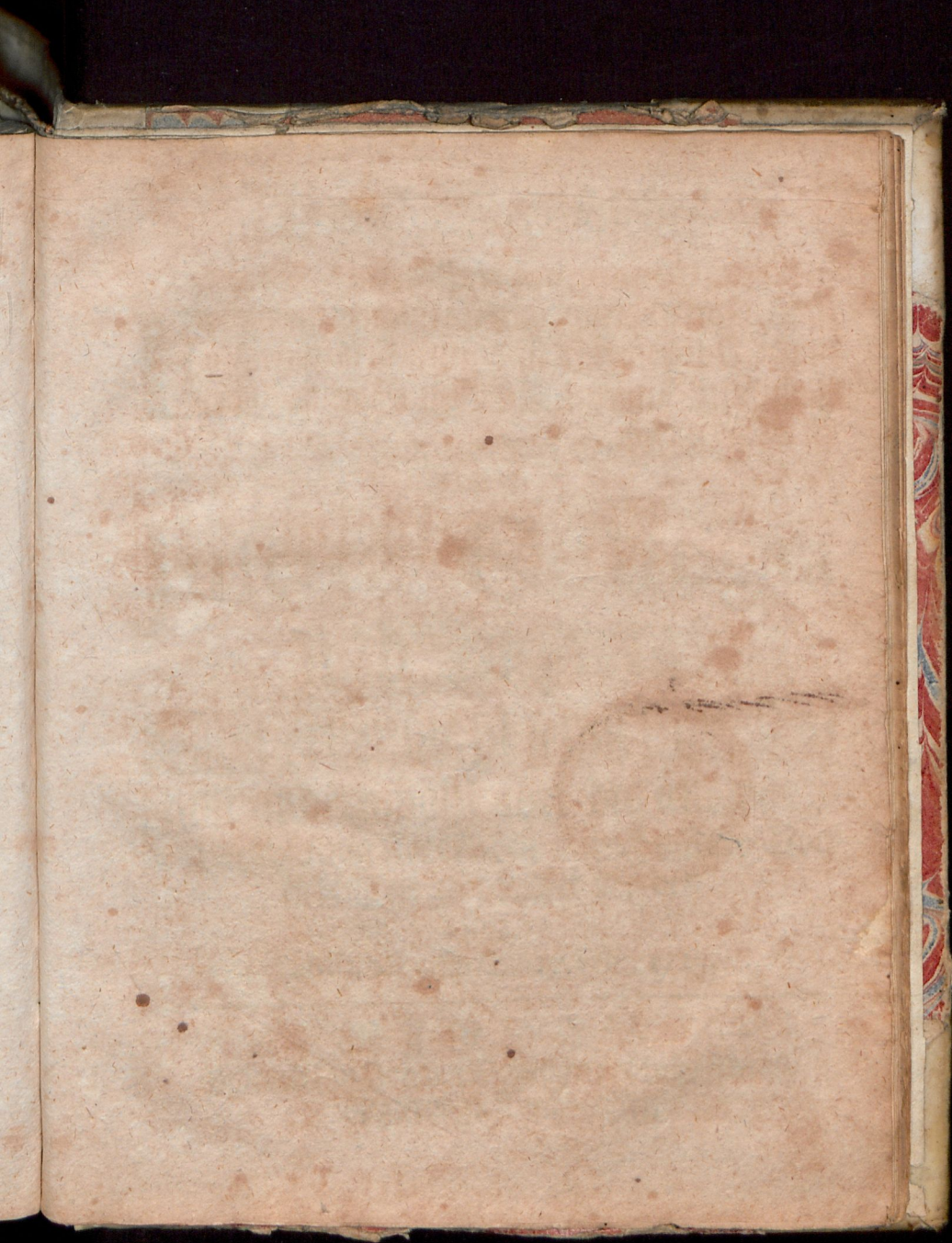
Damit nun diesem Befehl / als vor-
über Wir jederzeit festiglich halten wollen /
desto exacter gehorsamst nachgelebet / kei-
nes Weges aber zuwider gehandelt werden
möge ; So hat Unser General - Fiscal
nebst übrigen fiscalischen Bedienten genaue
Einsicht deshalb zu haben / auf den Fall
befindender Contravention , sofort ihr
Amt zu thun / und darinn keines / es be-
treffe einzelne Persohnen / oder ganze Col-
legia , zu schonen / so lieb ihnen die Vermei-
dung Unserer Ungnade und anderer auf
solche Fälle der Nachlässigkeit und unzie-

menden Connivenz gehörigen Straffe
ist. Ubrkundtlich unter Unserer eigenhän-
digen Unterschrift und aufgedrucktem Kö-
niglichem Insiegel. Geben Berlin / den
13. Martii 1717.

Fr. Wilhelm.



L. D. E. v. Plotho.



~~Handwritten scribble~~

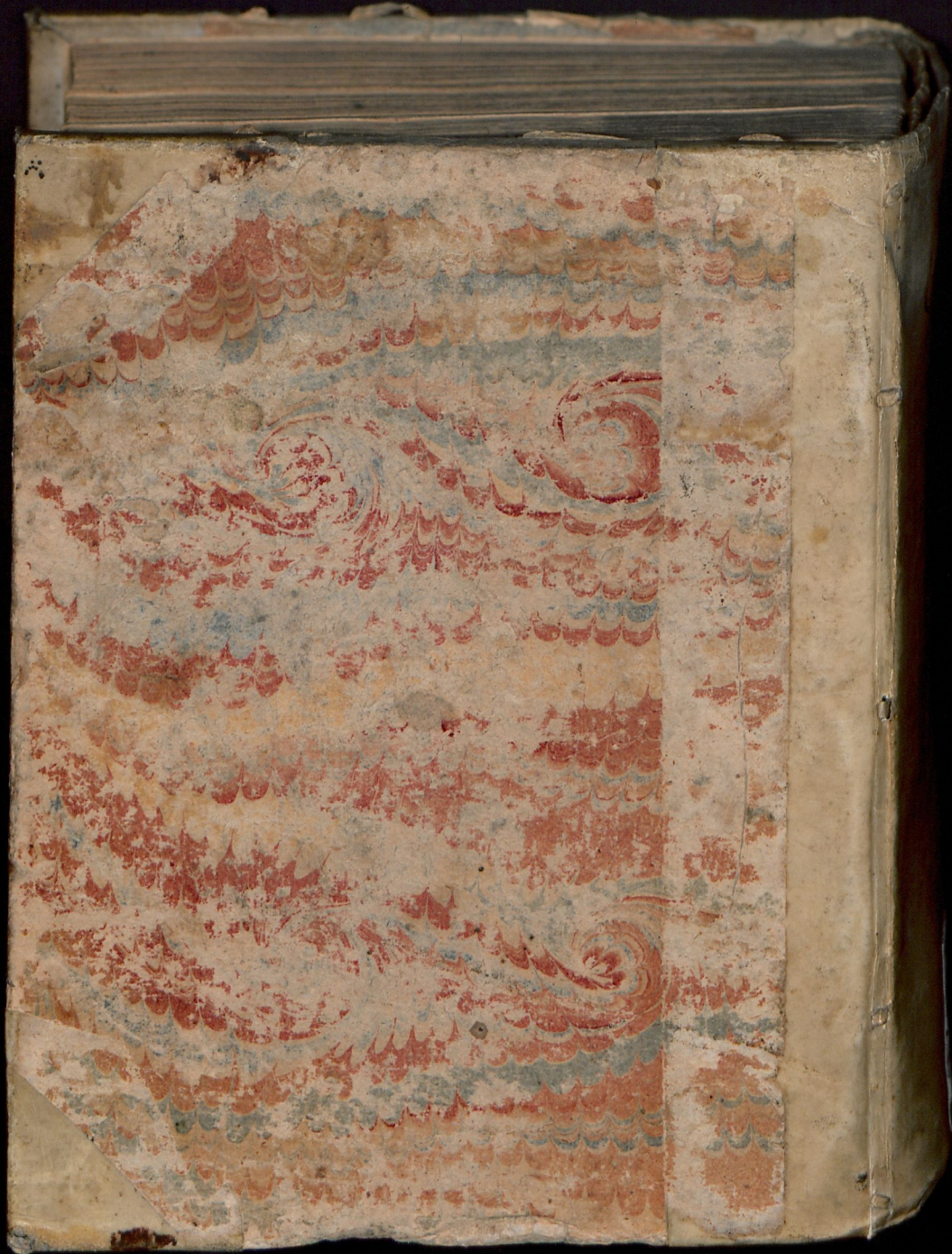
131440

AB 154440



8. u. 9. Stück ^(f) in 11. 12. Stück
= Handschriften

R





46

Herr Friderich
Wilhelm / von St.
Stes Gnaden / König in
Preussen / Marggraf zu Brandenburg /
des heiligen Römischen Reichs Erzkäm-
merer und Churfürst / Souverainer Prinz
von Oranien / Neufchatel und Vallengin,
zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stet-
tin / Pommern / der Cassuben und Wenden /
zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Grossen
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu
Halberstadt / Minden / Lamin / Wenden /
Schwerin / Rakeburg und Möers / Graf zu
Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravens-
berg / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen /
Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis
zu der Behre und Blißingen / Herr zu Ra-
venstein / der Lande Rostock / Stargard /
Lauenburg / Bütow / Arlay und
Breda / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

a

16
Bü